

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das ORF-Gesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes

Das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2005, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel dieses Bundesgesetzes lautet „Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG“.

2. § 1 samt Überschrift lautet:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen des 1. Teiles und des 3. Teiles gelten für Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen.

(1a) Die Bestimmungen des 1. Teiles und die §§ 48 Abs. 1 und 49 gelten für freie Dienstverhältnisse im Sinne des § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955), die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Begriffe „Arbeitgeber“, „Arbeitnehmer“ „Arbeitsverhältnis“ die Begriffe „Dienstgeber“, „freier Dienstnehmer“, „freies Dienstverhältnis“ treten;
2. die §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 6, 9 Abs. 2 fünfter und sechster Satz, Abs. 3 und 4, 10 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 2 Z 4 vorletzter Satz nicht anzuwenden sind.

(2) Ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse und freie Dienstverhältnisse

1. zu Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden;
2. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287;
3. zum Bund, auf die dienstrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, die den Inhalt der Arbeitsverhältnisse zwingend regeln;
4. zu Stiftungen, Anstalten, Fonds oder sonstigen Einrichtungen, auf die das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, gemäß § 1 Abs. 2 VBG oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen anzuwenden ist;
5. die dem Kollektivvertrag gemäß § 13 Abs. 6 des Bundesforstgesetzes 1996, BGBl. Nr. 793, unterliegen.“

3. § 14 Abs. 1 bis 3 lauten:

„§ 14. (1) Der Anwartschaftsberechtigte hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen die MV-Kasse Anspruch auf eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf eine Verfügung nach § 17 Abs. 1 über die Abfertigung besteht nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. durch Kündigung durch den Anwartschaftsberechtigten, ausgenommen bei Kündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBL. Nr. 651/1989,
2. durch verschuldete Entlassung,
3. durch unberechtigten vorzeitigen Austritt, oder
4. sofern noch keine drei Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung gemäß § 6 oder § 7 nach der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder der letztmaligen Verfügung (ausgenommen Verfügungen nach § 17 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2a) einer Abfertigung vergangen sind. Beitragszeiten nach § 6 oder § 7 sind zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern (Dienstgebern) zurückgelegt worden sind. Beitragszeiten nach § 6 oder § 7 aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs weiterhin aufrechten Arbeitsverhältnissen (freien Dienstverhältnissen) sind nicht einzurechnen. Für Abfertigungsbeiträge auf Grund einer Kündigungsentzündigung oder einer Ersatzleistung nach dem Urlaubsgesetz, BGBL. Nr. 390/1976, sind als Beitragszeiten auch Zeiten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem sich aus § 11 Abs. 2 ASVG ergebenden Ausmaß anzurechnen. Beitragszeiten aus einer Selbständigenvorsorge nach dem 4. Teil, solche nach dem 5. Teil, sofern die Beitragseinhebung durch die in § 66 Abs. 4 oder 5 genannten Einrichtungen erfolgt und Daten im Sinne des § 27 Abs. 4 an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt werden, sind auf das Erfordernis der drei Einzahlungsjahre anzurechnen.

(3) Die Verfügung über diese Abfertigung (Abs. 2) kann vom Anwartschaftsberechtigten erst bei Anspruch auf Verfügung über eine Abfertigung bei Beendigung eines oder mehrerer darauf folgender Arbeitsverhältnisse (freier Dienstverhältnisse) verlangt werden.“

4. § 17 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die Übertragung der gesamten Abfertigung in die MV-Kasse des neuen Arbeitgebers oder in eine für die Selbständigenvorsorge ausgewählte MV-Kasse verlangen;“

5. In der Überschrift zum 3. Teil entfällt die Formulierung „In-Kraft-Treten.“.

6. Die Abs. 5 bis 10 des § 46 erhalten die Bezeichnung „§ 74 Abs. 1 bis 6“ und werden samt der Überschrift „6. Teil In-Kraft-Treten“ angefügt.

7. § 49 samt Überschrift lautet:

„Vollziehung“

§ 49. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. des 1. sowie des 3. Teiles (Übergangsrecht) der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
2. des § 11 Abs. 3 und 4 sowie des 2. Teiles der Bundesminister für Finanzen,
3. des § 6 Abs. 2, 2a und 3 und § 27a der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz im Rahmen ihres Wirkungsbereiches,
4. der §§ 7 Abs. 4 und 5 und 27 Abs. 8 der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
5. des § 8 der Bundesminister für Justiz,
6. des § 27 Abs. 4 bis 6 der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
7. des § 27 Abs. 7 der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz,
- „8. des 4. und 5. Teils der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesminister für Finanzen“

betraut.“

8. Nach § 49 wird der 4. und 5. Teil angefügt:

„4. Teil

Selbständigenversorgung für Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 50. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im 4. Teil dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in jenen Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Bestimmungen geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden.

(2) Für die Vorsorge von Personen (Selbständigenversorgung), die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 GSVG unterliegen, gelten die Bestimmungen des 2. Teiles (mit Ausnahme der §§ 18 Abs. 3, 25, 26, 27 Abs. 1 bis 3 und 8) und des 4. Teiles.

§ 51. (1) Auf die Selbständigenversorgung sind die Bestimmungen des 1. (ausgenommen die §§ 4, 5 und 11 Abs. 3 und 4), 3. und 5. Teiles, nicht anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des 2. Teiles sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Abfertigungsanwartschaft“ die Begriffe „Selbständiger“, und „Anwartschaft auf eine Selbständigenversorgung“ treten.

(3) § 27 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zusätzlich zu den den Anwartschaftsberechtigten betreffenden Daten nach § 27 Abs. 4 den Beginn, das Ende und den Beendigungsgrund der Pflichtversicherung sowie die Beitragsgrundlage nach § 53 Abs. 3 des Anwartschaftsberechtigten den jeweils betroffenen MV-Kassen in automationsunterstützter Form im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gegen Ersatz der Kosten zur Verfügung zu stellen hat.

(4) § 27a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass jene Bestimmungen, die auf die Schlichtungsstelle verweisen, nicht gelten.

Begriffsbestimmungen

§ 52. Im Sinne des 4. Teiles ist

1. ein Anwartschaftsberechtigter: jene Person im Sinne des § 50 Abs. 2, die Beiträge nach § 53 an die MV-Kasse zu leisten hat;
2. eine Anwartschaft auf eine Selbständigenversorgung: die in einer MV-Kasse verwalteten Ansprüche eines Anwartschaftsberechtigten; diese setzen sich aus den in diese MV-Kasse eingezahlten Beiträgen abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten, der allenfalls aus einer anderen MV-Kasse in diese MV-Kasse übertragenen Anwartschaft und den zugewiesenen Veranlagungsergebnissen zusammen.

2. Abschnitt

Beitragsrecht

Beitragsleistung

§ 53. (1) Der Anwartschaftsberechtigte hat für die Dauer der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG einen monatlichen Beitrag in der Höhe von 1,53 vH der Beitragsgrundlage (Abs. 3) zu leisten.

(2) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat die Beiträge (Abs. 1) im übertragenen Wirkungsbereich nach § 35 GSVG vorzuschreiben und an die vom Anwartschaftsberechtigten ausgewählte MV-Kasse (oder MV-Kasse nach § 27a) zu überweisen. Für die Einziehung dieser Beiträge gelten die Regelungen über die Einziehung der Beiträge nach dem GSVG. Hinsichtlich der Meldepflichten des Anwartschaftsberechtigten sind die §§ 18 bis 23 GSVG anzuwenden. Die eingelangten Beiträge nach Abs. 1 sind von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft jeweils bis zum Zehnten des zweitfolgenden Kalendermonates nach deren Bezahlung an die MV-Kasse abzuführen. Die Feststellung der Leistungsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach ist Verwaltungssache nach den §§ 409 bis 417a ASVG in Verbindung mit § 194 GSVG.

(3) Als Beitragsgrundlage im Sinne des Abs. 1 ist die in der gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung dieser Personen nach den §§ 25, 26 und 35b GSVG geltende Beitragsgrundlage heranzuziehen, wobei für die nach dem GSVG Pflichtversicherten im Falle der Anwendung einer vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG diese Beitragsgrundlage ohne Nachbemessung maßgeblich ist.

(4) Die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften im Sinne des § 52 Z 2 ist rechtsunwirksam, soweit der Anwartschaftsberechtigte darüber nicht verfügen kann. Für die Pfändung gilt die EO.

Beitrittsvertrag

§ 54. (1) Der Anwartschaftsberechtigte hat für seine Selbständigenvorsorge entweder mit der für seine Arbeitnehmer bereits ausgewählten MV-Kasse oder, falls er mangels Beschäftigung von diesem Bundesgesetz unterliegenden Arbeitnehmern zur Auswahl einer MV-Kasse nicht verpflichtet ist, mit einer von ihm ausgewählten MV-Kasse einen Beitrittsvertrag abzuschließen. Hat der Anwartschaftsberechtigte nicht spätestens nach sechs Monaten ab dem Beginn seiner Pflichtversicherung (§ 50 Abs. 2) mit einer MV-Kasse einen Beitrittsvertrag abgeschlossen, ist das Zuweisungsverfahren nach § 27a einzuleiten.

(2) Der Beitrittsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. die ausgewählte MV-Kasse;
2. Beginn der Beitragszahlung nach § 53 Abs. 1;
3. Grundsätze der Veranlagungspolitik;
4. eine allfällige Zinsgarantie gemäß § 24 Abs. 2;
5. die Höhe der Verwaltungskosten sowie Art und Berechnung der Barauslagen, die die MV-Kasse verrechnen darf;
6. die Meldepflichten des Anwartschaftsberechtigten gegenüber der MV-Kasse;
7. die näheren Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages.

(3) Für die Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Anwartschaftsberechtigten oder die MV-Kasse oder die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages gilt § 12 Abs. 1 bis 3. Eine Auflösung des Beitrittsvertrags für die Selbständigenvorsorge darf nur gemeinsam mit der Auflösung des Beitrittsvertrages für die Arbeitnehmer des Anwartschaftsberechtigten erfolgen.

Mitwirkungsverpflichtung

§ 55. Der Anwartschaftsberechtigte ist verpflichtet, der MV-Kasse über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

3. Abschnitt

Leistungsrecht

Anspruch auf eine Leistung aus der Selbständigenvorsorge

§ 56. (1) Der Anwartschaftsberechtigte hat nach mindestens zwei Jahren

1. des Ruhens seiner Gewerbeausübung im Sinne des § 93 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder nach dem Erlöschen der die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründenden Berechtigung oder
2. nach der Beendigung der betrieblichen Tätigkeit im Falle eines nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG Pflichtversicherten und

bei Vorliegen von drei Einzahlungsjahren im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 4 erster Satz bei einer oder mehreren MV-Kassen Anspruch auf einen Kapitalbetrag aus der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge. Beitragszeiten aus einer Mitarbeitervorsorge nach dem 1. Teil, solche aufgrund des 5. Teiles, sofern die Beitragseinhebung durch die in § 66 Abs. 4 oder 5 genannten Einrichtungen erfolgt und Daten im Sinne des § 27 Abs. 4 an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt werden, sind auf das Erfordernis der drei Einzahlungsjahre anzurechnen.

(2) Die Verfügung über die Selbständigenvorsorge kann, sofern der Anwartschaftsberechtigte die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllt, jedenfalls verlangt werden

1. ab der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (Zeitpunkt der Zustellung des rechtskräftigen Bescheides) oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, oder
2. wenn der Anwartschaftsberechtigte seit mindestens fünf Jahren die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllt.

(3) Bei Tod des Anwartschaftsberechtigten fällt der Kapitalbetrag in die Verlassenschaft gemäß § 531 ABGB.

(4) Der Anwartschaftsberechtigte hat die von ihm beabsichtigte Verfügung über den Kapitalbetrag der MV-Kasse schriftlich bekannt zu geben. Darin kann der Anwartschaftsberechtigte die MV-Kasse weiters beauftragen, auch die Verfügungen im Sinne des § 59 Abs. 1 über Kapitalbeträge aus anderen MV-Kassen zu veranlassen.

Höhe des Kapitalbetrages

§ 57. Die Höhe des Kapitalbetrages ergibt sich aus der Anwartschaft zum Ende jenes Monats, zu dem ein Anspruch gemäß § 58 fällig geworden ist, einschließlich einer allfälligen Garantieleistung bei einer Verfügung gemäß § 59 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 oder Abs. 4.

Fälligkeit des Kapitalbetrages

§ 58. (1) Der Kapitalbetrag ist am Ende des zweitfolgenden Kalendermonates nach der Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 56 Abs. 4 fällig und binnen fünf Werktagen entsprechend der Verfügung des Anwartschaftsberechtigten nach § 59 zu leisten, wobei die Frist für die Fälligkeit frühestens mit dem Ablauf des Zeitraums nach § 56 Abs. 1 Z 1 oder 2 oder Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zu laufen beginnt.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte kann die MV-Kasse einmalig anweisen, die Durchführung von Verfügungen nach § 59 um ein bis sechs ganze Monate nach Fälligkeit vorzunehmen. An eine solche Anweisung ist die MV-Kasse nur dann gebunden, wenn sie spätestens 14 Tage vor Fälligkeit gemäß Abs. 1 bei ihr einlangt. Im Aufschubzeitraum ist der Kapitalbetrag im Rahmen der Veranlagungsgemeinschaft weiter zu veranlagen. Mit dem Ende des letzten vollen Monats des Aufschubzeitraumes ist eine ergänzende Ergebniszuweisung vorzunehmen.

Verfügungsmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten über den Kapitalbetrag

§ 59. (1) Der Anwartschaftsberechtigte kann bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 56 zu den in § 56 Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten

1. die Auszahlung des gesamten Kapitalbetrages verlangen,
2. die Weiterveranlagung des gesamten Kapitalbetrages bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 4 in der MV-Kasse verlangen;
3. die Übertragung des gesamten Kapitalbetrags in eine neue MV-Kasse nach der Wiederaufnahme der Gewerbeausübung oder der betrieblichen Tätigkeit oder eine MV-Kasse seines neuen Arbeitgebers verlangen,
4. die Überweisung des gesamten Kapitalbetrages
 - a) an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Anwartschaftsberechtigten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBI. Nr. 400) oder
 - b) an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter im Sinne des § 5 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBI. Nr. 281/1990, ist,

(2) Gibt der Anwartschaftsberechtigte die Erklärung über die Verwendung der Selbständigenvorsorge nicht binnen sechs Monaten nach den sich aus § 56 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 ergebenden Zeitpunkten ab, ist die Selbständigenvorsorge weiter zu veranlagen.

(3) Der Anwartschaftsberechtigte kann abweichend von § 56 eine Verfügung über die gesamte Selbständigenvorsorge in der jeweiligen MV-Kasse im Sinne des Abs. 1 Z 3 verlangen, wenn die Abfertigungsanwartschaft seit dem Ruhen der Gewerbeausübung oder Beendigung der betrieblichen Tätigkeit mindestens drei Jahre beitragsfrei gestellt ist. Die Verfügung kann nach dem Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen werden.

(4) Die MV-Kasse hat nach dem Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Verständigung nach § 27 Abs. 4 über die Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes durch den Anwartschaftsberechtigten den Kapitalbetrag nach Ablauf dieser Frist zum Ende des Folgemonats

(Fälligkeit der Abfertigung) auszuzahlen, sofern der Anwartschaftsberechtigte nicht vorher über den Kapitalbetrag verfügt hat.

4. Abschnitt **Verwaltung der Beiträge in der MV-Kasse**

§ 60. Die MV-Kassen sind auch berechtigt, Beiträge im Sinne des 4. Teiles hereinzunehmen und zu veranlagen.

Konten

§ 61. (1) Die MV-Kasse hat für jeden Anwartschaftsberechtigten ein Konto zu führen. Dieses Konto muss alle wesentlichen Daten enthalten und dient der Berechnung des Kapitalbetrages aus der Selbständigenvorsorge.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte ist jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres binnen drei Monaten, nachdem die Daten der MV-Kasse vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellt wurden, schriftlich über

1. die zum letzten Bilanzstichtag erworbene Anwartschaft aus der Selbständigenvorsorge,
2. die für das Geschäftsjahr vom Anwartschaftsberechtigten geleisteten Beiträge,
3. die vom Anwartschaftsberechtigten zu tragenden Barauslagen und Verwaltungskosten,
4. die zugewiesenen Veranlagungsergebnisse sowie
5. die insgesamt erworbene Anwartschaft aus der Selbständigenvorsorge

zu informieren. Wesentliche Daten sind neben Namen und Sozialversicherungsnummer des Anwartschaftsberechtigten die für die Erfüllung der in Z 1 bis 5 angeführten Verpflichtungen erforderlichen Daten. Weiters hat die Information die Grundzüge der Veranlagungspolitik sowie die zum Abschlussstichtag gehaltenen Veranlagungen zu enthalten.

(3) Der Anwartschaftsberechtigte ist zwei Jahre nach der Ruhendstellung der Gewerbeausübung oder der Beendigung der betrieblichen Tätigkeit, die eine Verfügung nach § 59 Abs. 1 begründet, von der MV-Kasse schriftlich über die Verfügungsmöglichkeiten gemäß den §§ 56 Abs. 4 und 59 Abs. 1 zu informieren. Bei Verfügungen gemäß § 59 Abs. 1 oder Auszahlungen gemäß § 59 Abs. 4 ist dem Anwartschaftsberechtigten zeitgleich mit der Auszahlung des Kapitalbetrages eine schriftliche Information mit den Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 bis 5 zu übermitteln.

(4) Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann nach Zustimmung des Anwartschaftsberechtigten anstelle der schriftlichen Information gemäß Abs. 2 und Abs. 3 letzter Satz auch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit auf diese Information bei der MV-Kasse ermöglicht werden. Die Information gemäß Abs. 3 erster und zweiter Satz kann nach Zustimmung des Anwartschaftsberechtigten und Bekanntgabe einer elektronischen Zustelladresse anstelle der schriftlichen Information auch elektronisch zugestellt werden.

(5) Die MV-Kasse haftet für die Richtigkeit der Kontonachrichten auf der Grundlage der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu Verfügung gestellten Daten.

(6) Werden für eine Anwartschaft nach der Ruhendstellung der Gewerbeausübung oder der Beendigung der betrieblichen Tätigkeit für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ab dem Bilanzstichtag, zu dem die letzte Kontonachricht erstellt wurde, keine Beiträge geleistet, ist dem Anwartschaftsberechtigten abweichend von Abs. 2 jeweils nach jedem dritten Bilanzstichtag, gerechnet ab jenem Bilanzstichtag, zu dem die letzte Kontonachricht erstellt wurde, eine Kontonachricht zu übermitteln. Verändert sich die Anwartschaft seit jenem Bilanzstichtag, zu dem die letzte Kontonachricht erstellt wurde, um mehr als 30 €, ist dem Anwartschaftsberechtigten zu diesem Bilanzstichtag eine Kontonachricht zu übermitteln. Im Falle der gesicherten elektronischen Zugriffsmöglichkeit durch den Anwartschaftsberechtigten (Abs. 4) ist jährlich ein Kontoauszug zu erstellen.

Verwaltungskosten

§ 62. (1) Die MV-Kassen sind berechtigt, von den hereingenommenen Beiträgen Verwaltungskosten abzuziehen. Diese Verwaltungskosten müssen prozentmäßig für sämtliche Beitragszahler einer MV-Kasse gleich sein und in einer Bandbreite zwischen 1 vH und 3,5 vH der Beiträge festgesetzt werden.

(2) Für die Veranlagung des Vermögens aus der Selbständigenvorsorge sind MV-Kassen berechtigt,

1. Barauslagen, wie Depotgebühren, Bankspesen etc. weiter zu verrechnen, sofern diese im Beitragsvertrag (§ 54 Abs. 2 Z 5) genannt sind, sowie

2. von den Veranlagungserträgen eine Vergütung für die Vermögensverwaltung einzubehalten, die 0,8 vH pro Geschäftsjahr des veranlagten Vermögens nicht übersteigen darf. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahrs für die Vergütung nicht ausreichen, ist der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorzutragen; eine Belastung des Vermögens ist nicht zulässig.

(3) Die Übertragung der Anwartschaft auf Selbständigenvorsorge von einer MV-Kasse auf eine andere MV-Kasse sowie die Auszahlung dieser Anwartschaft hat durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende MV-Kasse verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.

(4) Die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft kann für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge eine Vergütung von höchstens 0,3 vH der eingehobenen Beiträge von der jeweiligen MV-Kasse einheben. Die MV-Kasse kann diese Vergütung als Barauslagen gemäß Abs. 3 Z 1 verrechnen.

Veranlagungsgemeinschaft

§ 63. Die MV-Kasse hat die Veranlagung der Beiträge nach dem 4. Teil im Rahmen der nach § 28 bereits eingerichteten Veranlagungsgemeinschaft vorzunehmen.

5. Teil

Selbständigenvorsorge für freiberufl. Selbständige und Land- und Forstwirte

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 64. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Bestimmungen des 5. Teiles gelten für die Selbständigenvorsorge,

1. von Personen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 GSVG, oder
2. von Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, ausgenommen die in § 2 Abs. 1 Z 2 BSVG genannten Personen, oder
3. von Personen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 des Freiberufl. Selbständigen-Sozialversicherungsgesetzes (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, oder
4. von Notaren, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 1 des Notarversicherungsgesetzes (NVG), BGBl. Nr. 66/1972, unterliegen, oder
5. von Rechtsanwälten (§ 1 der Rechtsanwaltsordnung - RAO, RGBl. Nr. 96/1868), oder
6. von Ziviltechnikern (§ 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993 - ZTG, BGBl. Nr. 156/1994).

(2) Auf die Selbständigenvorsorge sind die Bestimmungen des 2. Teiles mit Ausnahme folgender Regelungen anzuwenden: §§ 18 Abs. 3, 25, 26, 27 Abs. 1 bis 3 und 8, 27a. § 27 Abs. 4 bis 6 und 7 ist dann anzuwenden, wenn die Beitragseinhebung durch einen Sozialversicherungsträger erfolgt.

(3) Auf die Selbständigenvorsorge sind die Bestimmungen des 1. (ausgenommen die §§ 4 und 5), 3. und 4. Teiles, falls nicht anderes bestimmt ist, nicht anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen des 2. Teiles sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Abfertigungsanwartschaft“ die Begriffe „Selbständiger“ und „Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge“ treten.

Begriffsbestimmungen

§ 65. Im Sinne des 5. Teiles ist

1. ein Anwartschaftsberechtigter: jene Person, die Beiträge nach § 66 an die MV-Kasse leistet;
2. eine Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge (Anwartschaft): die in einer MV-Kasse verwalteten Ansprüche eines Anwartschaftsberechtigten; diese setzen sich aus den in diese MV-Kasse eingezahlten Beiträgen abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten, der allenfalls aus einer anderen MV-Kasse in diese MV-Kasse übertragenen Anwartschaft und den zugewiesenen Veranlagungsergebnissen zusammen.

2. Abschnitt

Beitragsrecht

Beitragsleistung

§ 66. (1) Der Selbständige (§ 64) kann sich bis zum 30. Juni 2008 durch Abschluss eines Beitragsvertrages (§ 67) zu einer monatlichen Beitragsleistung für die Dauer der Pflichtversicherung (§ 64 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3) oder der Berufsausübung (§ 64 Abs. 1 Z 4, 5 oder 6) in Höhe von 1,53 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 3 an eine von ihm ausgewählte MV-Kasse verpflichten. Ein Selbständiger, dessen Pflichtversicherung oder Berufsausübung nach dem 31. Dezember 2007 beginnt, kann sich innerhalb eines halben Jahres nach dem erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung zur Beitragsleistung im Sinne des 1. Satzes verpflichten.

(2) Ein Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung für die Dauer der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder einer Wohlfahrtseinrichtung einer Kammer der freien Berufe ist nicht zulässig.

(3) Als Beitragsgrundlage im Sinne des Abs. 1 ist die sich aus der im § 64 Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Pflichtversicherung jeweils ergebende Beitragsgrundlage nach den §§ 25, 25a 26 und 35b GSVG, nach § 23 BSVG sowie nach § 10 NVG heranzuziehen, wobei für die nach dem GSVG, dem FSVG, dem BSVG oder NVG Pflichtversicherten die sich aus den genannten Regelungen jeweils ergebende vorläufige Beitragsgrundlage ohne Nachbemessung maßgeblich ist. Für Rechtsanwälte ist als Beitragsgrundlage im Sinne des Abs. 1 das Einkommen nach § 22 Abs. 1 lit. b EStG 1988, für Ziviltechniker die sich aus § 29a Abs. 4 des Ziviltechnikerkammergesetzes (ZTKG), BGBI. Nr. 157/1994, unabhängig von einer Antragstellung des Ziviltechnikers nach dieser Bestimmung ergebende Beitragsgrundlage heranzuziehen.

(4) Für Selbständige im Sinne des § 64 Abs. 1 Z 1 bis 4 sind die Beitragseinhebung, die Übermittlung der für die Verwaltung und Veranlagung der Anwartschaften aus der Selbständigenversorgung notwendigen Daten des Anwartschaftsberechtigten sowie die Weiterleitung der Beiträge an die MV-Kasse jeweils im Wege der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern oder der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates (übertragener Wirkungsbereich) durchzuführen, wobei für die Einziehung dieser Beiträge und Weiterleitung an die MV-Kassen sowie die Meldepflichten des Anwartschaftsberechtigten die jeweiligen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des GSVG, FSVG, BSVG oder NVG gelten.

(5) Die MV-Kasse kann mit der Kammer für Rechtsanwälte oder Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten eine Vereinbarung über die Beitragseinhebung und Weiterleitung der Beiträge und Übermittlung der für die Verwaltung und Veranlagung der Anwartschaften aus der Selbständigenversorgung notwendigen Daten des Anwartschaftsberechtigten durch die jeweilige Kammer an die MV-Kasse abschließen. Die Übermittlung der Daten des Anwartschaftsberechtigten bedarf seiner Zustimmung.

(6) Die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften im Sinne des § 65 Z 2 ist rechtsunwirksam, soweit der Anwartschaftsberechtigte darüber nicht verfügen kann. Für die Pfändung gilt die EO.

Beitrittsvertrag

§ 67. (1) Der Anwartschaftsberechtigte hat für seine Selbständigenversorgung entweder mit der für seine Arbeitnehmer bereits ausgewählten MV-Kasse oder, falls er mangels Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Auswahl einer MV-Kasse nicht verpflichtet ist, mit einer von ihm ausgewählten MV-Kasse einen Beitrittsvertrag abzuschließen.

(2) Der Beitrittsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. die ausgewählte MV-Kasse;
2. Beginn der Beitragszahlung nach § 66;
3. Grundsätze der Veranlagungspolitik;
4. eine allfällige Zinsgarantie nach § 24 Abs. 2;
5. die Höhe der Verwaltungskosten sowie Art und Berechnung der Barauslagen, die die MV-Kasse verrechnen darf;
6. die Meldepflichten des Anwartschaftsberechtigten gegenüber der MV-Kasse;
7. die näheren Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages.

(3) Für die Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Anwartschaftsberechtigten oder die MV-Kasse oder die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages gilt § 12 Abs. 1 bis 3. Eine Auflösung des Beitrittsvertrags für die Selbständigenvorsorge darf nur gemeinsam mit der Auflösung des Beitrittsvertrages für die Arbeitnehmer des Selbständigen erfolgen.

Mitwirkungsverpflichtung

§ 68. Der Anwartschaftsberechtigte ist verpflichtet, der MV-Kasse über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

3. Abschnitt

Leistungsrecht

Anspruch auf eine Leistung aus der Selbständigenvorsorge

§ 69. (1) Der Anwartschaftsberechtigte hat nach mindestens zwei Jahren

1. nach dem Ende seiner Pflichtversicherung (§ 64 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3) infolge Einstellung der betrieblichen Tätigkeit oder dem Wegfall der berufsrechtlichen Berechtigung oder
2. nach der Beendigung der Berufsausübung (§ 64 Abs. 1 Z 4, 5 oder 6) nach den jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen

bei Vorliegen von drei Einzahlungsjahren im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 4 erster Satz bei einer oder mehreren MV-Kassen, Anspruch auf einen Kapitalbetrag aus der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge. Beitragszeiten aus einer Mitarbeitervorsorge nach dem 1. Teil oder einer Selbständigenvorsorge nach dem 4. Teiles, sind auf das Erfordernis der drei Einzahlungsjahre anzurechnen, sofern die Beitragseinhebung für die Selbständigenvorsorge nach dem 5. Teil durch einen Sozialversicherungsträger erfolgt.

(2) Das Leistungsrecht hinsichtlich der Selbständigenvorsorge nach diesem Teil ergibt sich aus den §§ 56 Abs. 2 bis 4, 57, 58 und 59.

4. Abschnitt

Verwaltung der Beiträge in der MV-Kasse

§ 70. Die MV-Kassen sind auch berechtigt, Beiträge im Sinne des 5. Teiles hereinzunehmen und zu veranlagen.

Konten

§ 71. (1) Die MV-Kasse hat für jeden Anwartschaftsberechtigten ein Konto zu führen. Dieses Konto muss alle wesentlichen Daten enthalten und dient der Berechnung des Kapitalbetrages aus der Selbständigenvorsorge.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte ist jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres binnen drei Monaten, nachdem die Daten der MV-Kasse vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder einer Kammer der freien Berufe zur Verfügung gestellt wurden, schriftlich über

1. die zum letzten Bilanzstichtag erworbene Anwartschaft aus der Selbständigenvorsorge,
2. die für das Geschäftsjahr vom Anwartschaftsberechtigten geleisteten Beiträge,
3. die vom Anwartschaftsberechtigten zu tragenden Barauslagen und Verwaltungskosten,
4. die zugewiesenen Veranlagungsergebnisse sowie
5. die insgesamt erworbene Anwartschaft aus der Selbständigenvorsorge

zu informieren. Wesentliche Daten sind neben Namen und Sozialversicherungsnummer des Anwartschaftsberechtigten die für die Erfüllung der in Z 1 bis 5 angeführten Verpflichtungen erforderlichen Daten. Weiters hat die Information die Grundzüge der Veranlagungspolitik sowie die zum Abschlussstichtag gehaltenen Veranlagungen zu enthalten.

(3) Der Anwartschaftsberechtigte ist zwei Jahre nach der Ruhendstellung der Gewerbeausübung oder der Beendigung der betrieblichen Tätigkeit, die eine Verfügung nach § 69 begründet, von der MV-Kasse schriftlich über die Verfügungsmöglichkeiten gemäß den §§ 69 zu informieren. Bei Verfügungen gemäß § 69 oder Auszahlungen gemäß § 69 ist dem Anwartschaftsberechtigten zeitgleich mit der Auszahlung des Kapitalbetrages eine schriftliche Information mit den Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 bis 5 zu übermitteln.

(4) Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann nach Zustimmung des Anwartschaftsberechtigten anstelle der schriftlichen Information gemäß Abs. 2 und Abs. 3 letzter Satz auch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit auf diese Information bei der MV-Kasse ermöglicht werden. Die Information gemäß Abs. 3 erster und zweiter Satz kann nach Zustimmung des Anwartschaftsberechtigten und Bekanntgabe einer elektronischen Zustelladresse anstelle der schriftlichen Information auch elektronisch zugestellt werden.

(5) Die MV-Kasse haftet für die Richtigkeit der Kontonachrichten auf der Grundlage der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder einer Kammer der freien Berufe zu Verfügung gestellten Daten.

(6) Werden für eine Anwartschaft nach der Ruhendstellung der Gewerbeausübung oder der Beendigung der betrieblichen Tätigkeit für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ab dem Bilanzstichtag, zu dem die letzte Kontonachricht erstellt wurde, keine Beiträge geleistet, ist dem Anwartschaftsberechtigten abweichend von Abs. 2 jeweils nach jedem dritten Bilanzstichtag, gerechnet ab jenem Bilanzstichtag, zu dem die letzte Kontonachricht erstellt wurde, eine Kontonachricht zu übermitteln. Verändert sich die Anwartschaft seit jenem Bilanzstichtag, zu dem die letzte Kontonachricht erstellt wurde, um mehr als 30 € ist dem Anwartschaftsberechtigten zu diesem Bilanzstichtag eine Kontonachricht zu übermitteln. Im Falle der gesicherten elektronischen Zugriffsmöglichkeit durch den Anwartschaftsberechtigten (Abs. 4) ist jährlich ein Kontoauszug zu erstellen.

Verwaltungskosten

§ 72. Die Verwaltungskosten sind zwischen dem Selbständigen (§ 64) und der MV-Kasse zu vereinbaren, wenn die Beitragseinhebung nach einer Vereinbarung nach § 66 Abs. 5 erfolgt. Werden die Beiträge durch einen Sozialversicherungsträger eingehoben (§ 66 Abs. 4), ist § 62 anzuwenden.

Veranlagungsgemeinschaft

§ 73. Die MV-Kasse hat die Veranlagung der Beiträge nach dem 5. Teil im Rahmen der nach § 28 bereits eingerichteten Veranlagungsgemeinschaft vorzunehmen.“

9. Dem § 74 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die §§ 1 samt Überschrift, 14 Abs. 1 bis 3, 17 Abs. 1 Z 3, die Überschrift zum 3. Teil, 46, 49 Z 7 und 8 und 50 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(8) Der 4. und 5. Teil dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Der 4. und 5. Teil gelten für Beitragszeiträume ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, die Beiträge für die Monate Jänner und bis einschließlich Juni 2008 sind mit den Beiträgen für das 3. Quartal vorzuschreiben oder zu leisten.“

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBI. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/200x, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Z 1 wird folgende lit. c eingefügt:

„c) An eine Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) geleistete Pflichtbeiträge im Sinne von § 53 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 BMSVG im Ausmaß von höchstens 1,53% der Beitragsgrundlagen gemäß § 53 Abs. 3 und § 66 Abs. 3 BMSVG. Voraussetzung ist, dass der als Betriebsausgabe berücksichtigte Betrag an der dafür vorgesehenen Stelle in der Steuererklärung eingetragen wird. Eine Berichtigung einer unrichtigen oder unterlassenen Eintragung ist bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides möglich.“

2. § 25 Abs. 1 Z 2 lit. d lautet:

„d) Bezüge und Vorteile aus Mitarbeitervorsorgekassen (MV-Kassen) einschließlich der Bezüge und Vorteile im Rahmen der Selbständigungsvorsorge nach dem 4. und 5. Teil des BMSVG.“

3. In § 67 Abs. 3 lautet der letzte Unterabsatz:

„Die Lohnsteuer von Abfertigungen sowie von Kapitalbeträgen (§§ 59 und 69 BMSVG) aus MV-Kassen beträgt 6%. Wird der Abfertigungsbetrag oder der Kapitalbetrag an ein Versicherungsunternehmen zur Rentenauszahlung, an ein Kreditinstitut zum ausschließlichen Erwerb von

Anteilen an einem prämienbegünstigten Pensionsinvestmentfonds (§ 108b in Verbindung mit § 17 BMSVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften) oder an eine Pensionskasse übertragen, fällt keine Lohnsteuer an. Die Kapitalabfertigung angefallener Renten unterliegt einer Lohnsteuer von 6%. Zusätzliche Abfertigungszahlungen im Sinne dieser Bestimmung für Zeiträume, für die ein Anspruch gegenüber einer MV-Kasse besteht, sind gemäß Abs. 10 zu versteuern.“

4. In § 124b wird folgende Z 14x eingefügt:

14x. § 4 Abs. 4 Z 1 lit. c, § 25 Abs. 1 Z 2 lit. d und § 67 Abs. 3 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2006 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 13d lautet:

„Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz“

2. Im § 13d Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 6 Abs. 1 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002“ durch den Ausdruck „§ 6 Abs. 1 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002“ ersetzt.

3. Nach § 20 wird ein § 21 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 21. § 13d samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des ORF-Gesetzes

Das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. I Nr. 83/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 8 lautet:

„(8) Für freie Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks gemäß Abs. 4 und für Arbeitnehmer gemäß Abs. 5 ist der Beitrag gemäß § 6 BMVG unabhängig von der Dauer und zeitlichen Lagerung des Arbeitsverhältnisses zu leisten.“

2. Dem § 49 wird folgender Abs. 8 angefügt.

„(8) § 32 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“